

TOP 4.4.

V o r l a g e
zur Sitzung des Ausschusses für Wasser, Straßen- und Wegebau,
Ordnung, Sicherheit und Verkehr
am 06.01.22

**Betr.: Ausweitung des Bereichs für die Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h –
Information**

Die Verwaltung hat sich bereits mehrmals bemüht den vorhandenen Bereich der Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h auf der L 22 auszuweiten. Zuletzt wurde im August ein Antrag für die Erweiterung der Geschwindigkeitsbeschränkung in Richtung Birkenallee (Kurve beim Griechen) sowie im September in Richtung Rostocker Straße (Bereich KITA Weidenweg) an das Straßenverkehrsamt des Landkreises gestellt.

Begründet wurden diese Anträge mit:

- den örtlichen Gegebenheiten, Querung Birkenallee/Spielplatz sowie Querung Lange Straße/Kita
- Nutzung vorrangig durch Kinder
- Zunahme der Verkehrsbelastung
- Lärmschutz und Verminderung Abgasbelastung
- die Möglichkeit des Einfahrens in den Graaler Landweg (Tempo 30-Zone) mit 50 km/h
- unterschiedliche Geschwindigkeiten auf einer Straße zwischen Weidenweg und Dr.-Leber-Straße

Zu beiden Anträgen folgten Ablehnungen durch das Straßenverkehrsamt des Landkreises Rostock mit folgenden Begründungen:

- Bei der Ortsdurchfahrt L 22 handelt es sich um eine Landesstraße. Diese ist dazu bestimmt überörtliche Verkehre aufzunehmen und fließend zu leiten. Dabei sollte die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs beachtet und aufrechterhalten werden. Beschränkungen des fließenden Verkehrs, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen, dürfen nur angeordnet werden, wenn dies unter Berücksichtigung aller Interessenlagen erforderlich und zwingend geboten ist, insbesondere aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt.
- Die Sichten auf vorhandene Querungsmöglichkeiten sind ausreichend gegeben.
- Eine Unfallhäufigkeit liegt nicht vor.

- Eine Geschwindigkeitsmessung in der Birkenallee ergab den Wert V 85 mit 48 km/h, demnach fuhren 85 % der Fahrer nicht schneller als 48 km/h.
- Auf die Verhaltensregeln des § 3 Abs. 1 StVO und (*Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird.*) und 2a StVO (*Wer ein Fahrzeug führt, muss sich gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.*) wird verwiesen. Diese bedingen bei Anwesenheit von z.B. Fußgängern (auch Kindern) auf und an der Fahrbahn, meist eine geringere Geschwindigkeit. Eine Gefährdung ist dabei zu vermeiden.
- Allein die Tatsache, dass die Straßen durch Fußgänger und Radfahrer gequert werden, gehört zum Alltag und wird nicht als besondere Gefahrenlage definiert.
- Unterschiedliche Geschwindigkeiten in den einzelnen Fahrtrichtungen sind zulässig.

Birgit Pietsch
SG Ordnung/Soziales